

# GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 40 / 41. Jg.

5. Oktbr. 1928

## ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.

**Abonnement.** Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementpreis mit *Graph. Technik* 9,50 Mk. exkl. Zustellung pro Monat. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten. (Post-Zeitungsverzeichnis Nr. 3573). Für die Länder des Weltpostvereins 1.— Mk.

### Redaktion:

Hans Ronnger, Berlin N 24, Elsasserstraße 86-88 III. Redaktions-  
schluß: Montag. Telefon Amt Norden 4268.  
Verlag: Johannes Haß, Berlin N 24 — Druck und Expedition  
Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig, Augustastraße 8-9.

**Insertion.** Für die viergespaltene Nonpareillezeile oder deren Raum 0,50 Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0,30 Mk. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. — Zuschriften an die Expedition erbeten. **Postverlagsort Schkeuditz**

Verantwortlicher Schriftleiter: Hans Ronnger, Berlin N 24, Elsasserstr. 86-88 Für Inserate verantwortlich: Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig, Augustastr. 8-9

## Gewerkschaftskongreß und Juristentag.

Beide Tagungen und ihre Beschlüsse sind auf das wirtschaftliche und politische Leben von weittragender Bedeutung. Es ist ja nicht so, daß die in Hamburg erörterten Fragen, über die schon ausgiebig berichtet wurde, nur den organisierten Gewerkschaftern angehen. Nein, ihre Lösung greift tief ins Volks- und Staatsganze ein, dasselbe kann von dem Deutschen Juristentag, der dieses Jahr vom 12. bis 15. September in Salzburg stattfand, gesagt werden. Neben der Bedeutung, die den beiden großen Tagungen gemeinsam ist, interessiert diesmal besonders die Behandlung eines Themas, das in Hamburg wie auch in Salzburg zur Debatte stand, nämlich die öffentliche Kontrolle der *Wirtschaftsmonopole*.

Das freigewerkschaftliche Monopolprogramm ist ein Punkt im Programm der Demokratisierung der Wirtschaft. Gefordert wird die Schaffung eines Kartellkontrollamtes, das paritätisch zu besetzen ist; die Vertretung von Arbeitern in den Aufsichtsräten und Direktorien der Kartelle und der monopolartigen Einzelunternehmen. Die gemeinschaftliche Regelung im Bergbau, die heute schon der organisierten Arbeiterschaft ein Mitbestimmungsrecht einräumt, soll durch stärkere Heranziehung des Arbeitnehmerelements ausgebaut werden. Das wären in wenigen Sätzen die Forderungen, die der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund zur Bändigung der mächtigen Wirtschaftsmonopole erhoben hat und die nunmehr gesetzlich zu fundamentieren Aufgabe der parlamentarischen Arbeitervertretung sein wird. Der Reichswirtschaftsminister Curtius nahm in Hamburg in seiner Begrüßungsansprache auf diese gewerkschaftliche Forderung Bezug und erklärte, daß der derzeitige Reichstag versuchen werde, hier eine Lösung herbeizuführen. Daß die vom ADGB vorgeschlagene Regelung sehr wirksam in das heutige Gebaren der Wirtschaftsmonopole eingreifen würde, bedarf keines besonderen Hinweises, denn Arbeiter und Verbraucher sind schließlich die Leidtragenden, wenn Kartelle und Trusts ihren unheilvollen Einfluß geltend werden lassen. Wenn aber nun Arbeiter und Verbraucher entscheidend mitbestimmen, dann wird dieser vermieden werden. Allerdings besteht ebenfalls kein Zweifel darüber, daß die Verwirklichung der gewerkschaftlichen Kartellforderungen einen weiteren tiefen Eingriff in das Privateigentum bedeutet. Und hieraus resultiert der Widerstand der den gewerkschaftlichen Kartellbestrebungen im ganzen bürgerlichen Lager entgegengebracht wird.

Immerhin ist das Monopolgebaren der großen Wirtschaftskörperschaften heute keine Privatangelegenheit mehr. Das ist allgemein anerkannt und deshalb haben sich auch schon mehrere Juristentage mit diesem Problem beschäftigt. Schon auf dem Berliner Juristentag 1902 und auf dem Innsbrucker 1904 stand das Kartellproblem zur Debatte und nunmehr nach 24 Jahren sind in Salzburg wieder große

Kämpfe um die rechtliche Fassung des Kartellgesetzes entbrannt. Zwischen den Tagungsergebnissen von 1902 und 1904 einerseits und dem letzten Juristentage im September d. J. liegen tiefgründige Unterschiede. Auf den ersten Tagungen war noch das Prinzip umstritten, heute nur seine Durchführung. Trotzdem spielte das Prinzipielle 1928 kaum eine unwesentlichere Rolle als in den ersten Tagungen. Wir hören ja sehr oft von unserem Unternehmertum das Argument, daß auch sie für hohe Löhne und kurze Arbeitszeit eintreten, wenn . . . Und nun geht es los. Vor lauter Wem und Aber entschließen sie sich dann aber immer für das Gegenteil. So auch der Juristentag in Salzburg.

Nach den zur Kartellfrage gehaltenen Referaten wurden gemeinsame Leitsätze der Richterstatler, Rechtsanwalt Dr. Isay (Berlin) und Prof. Dr. Nipperdey in Köln, angenommen, die folgendermaßen beginnen: „Das Reich hat die Aufgabe, die in den kartell- und marktbeeinflussenden Großunternehmen vorhandenen, der Allgemeinheit und der Gesamtwirtschaft nützlichen und die leistungssteigernden Kräfte zu fördern, die Nachteile hintanzuhalten. Kartelle und Markt beeinflussende Großunternehmen unterstehen daher der Aufsicht des Reiches, die durch den Reichswirtschaftsminister ausgeübt wird.“

Soweit das Grundsätzliche, und nun erfolgen die verheerenden Einschränkungen, die alles, was bisher grundsätzlich als richtig erkannt und ausgesprochen wurde, zunichte machen. Der Reichswirtschaftsminister soll nicht aus eigener Machtvollkommenheit entscheiden, sondern ihm soll ein unabhängiger Sachverständigenausschuß beigegeben werden, der sich aus Vertretern der Wissenschaft und des Wirtschaftslebens zusammensetzen soll. Nehmen wir an, daß man zu den Vertretern des Wirtschaftslebens auch die Gewerkschaften hinzuziehen würde, dann würden die Vertreter der Wissenschaft den Ausschlag geben. In ähnlichen Fällen haben wir in anderen Körperschaften schon Erfahrungen gemacht, die für uns nicht gerade ermutigend sind. Aber sehen wir uns weiter die Rechte an, die der Juristentag dem Reichswirtschaftsminister gewährt. Er darf von den Wirtschaftskörperschaften Auskünfte und die Einreichung von Unterlagen verlangen. Ebenso die Vorlage von Büchern und Schriftstücken, aber stets unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses. Wenn es im dringenden Interesse der Gesamtwirtschaft liegt, kann der Reichswirtschaftsminister anordnen, daß die Körperschaften ihre Beschlüsse vor dem Inkrafttreten ihm zur Kenntnis zu bringen haben.

Hier wäre zu fragen: Wer entscheidet denn, ob ein dringendes Interesse der Gesamtwirtschaft vorliegt? Das ist nämlich nach Unternehmensauffassung bei Kartellbeschlüssen nie, nach Auffassung der Gegenseite meist der Fall. Und dann, was ist damit geändert, wenn der Reichswirtschaftsminister die Be-

schlüsse kennt? Die Reichsaufsicht soll sich nach den Vorschlägen des Juristentages darauf beschränken, unter Wahrung der Belange des betreffenden Wirtschaftszweiges durch vertrauensvolle Verhandlungen eine Änderung von Beschlüssen zu verlangen, die mit dem Gesamtinteresse im Widerspruch stehen. Endlich werden dem Reichswirtschaftsminister Verwaltungsmaßnahmen zugestanden, die ihm wirklich große Macht in die Hand geben. Er darf z. B. unter Strafandrohung Kartelle auflösen, Anträge oder Beschlüsse ganz oder teilweise für nichtig erklären und die Durchführung bestimmter Maßnahmen untersagen. Aber hier folgt sofort eine weitgehende Einschränkung, die der Juristentag fordert, indem nämlich gegen die Anordnung des Reichswirtschaftsministers Beschwerde beim Reichsverwaltungsgericht angemeldet werden kann, das dann über die Zweckmäßigkeit der ministeriellen Verordnung zu entscheiden hat. Wir sehen also, es genügt nur das notwendige Vertrauen zu Reichswirtschaftsminister und Justiz und die Frage wäre zur Zufriedenheit der weitesten Volksschichten gelöst. Der Reichswirtschaftsminister ist eine politische Persönlichkeit und ihn in seinen Handlungen zu beeinflussen, ist möglich durch Abgabe des entsprechenden Stimmzettels an der Wahlurne. Die Justiz, also in diesem Falle das Reichsverwaltungsgericht, ist unbeeinflussbar. Und des Pudels Kern liegt da, daß die Arbeiterschaft bis heute nicht das notwendige Vertrauen in die Objektivität dieser Instanzen hat.

Aber wir haben ja schon eine Kartellkontrolle. Durch das Kartellaufsichtsgesetz (Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. 11. 1923). Diese gibt dem Reichswirtschaftsminister heute schon eine entsprechende Fülle von Macht in die Hand, um wenigstens die schlimmsten Auswüchse der Monopolgewalt zu beseitigen. So besagt z. B. der § 9, daß Lieferstopps oder sonstige Nachteile gegenüber dem Abnehmer nicht angewandt werden dürfen, daß diese Maßnahmen zu versagen sind, wenn sie eine Gefährdung der Gesamtwirtschaft oder des Gemeinwohls enthalten oder die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit unbillig einschränken. Was sagt der deutsche Juristentag in Salzburg dazu? Er fordert die *Aufhebung* dieses Paragraphen. Im § 10 sagt die heute noch bestehende Kartellverordnung wörtlich: „Sind Geschäftsbedingungen oder Arten der Preisfestsetzung von Unternehmen (Trusts, Interessengemeinschaften, Syndikaten, Kartellen, Konventionen und ähnlichen Verbindungen) geeignet, unter Ausnutzung einer wirtschaftlichen Machtstellung die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden (§ 4 Abs. 2) so kann das Kartellgericht auf Antrag des Reichswirtschaftsministers allgemein aussprechen, daß die benachteiligten Vertragsstellen von allen Verträgen, die unter den beanstandeten Voraussetzungen abgeschlossen sind, zurücktreten können.“

Im § 12 wird von der Zuständigkeit des Kartellgerichts gesagt: „Die Entscheidung des Kartellgerichts ist endgültig und für Gerichte und Schiedsgerichte bindend, auch soweit sie die Frage der Zuständigkeit des Kartellgerichts betrifft.“

Auch die Aufhebung dieser beiden Paragraphen forderte der deutsche Juristentag in Salzburg. Ja, was bleibt denn dann überhaupt von der Kartellverordnung noch übrig? Nichts! Das war die Tendenz, die den Ju-

ristentag in Salzburg in der Frage der Wirtschaftsmonopole besetzt hat. Zwischen den Gutachten, die von Prof. Weiß-Wellstein (Wien) und Privatdozent Dr. Lähnich erstattet wurden und den Wünschen des Reichverbandes der deutschen Industrie besteht kein Unterschied. Weg mit dem Kartellgericht, weil es ein Sondergericht ist, war die Parole. Man wird sich in den eingeweihten Kreisen der Industrie nicht darüber im unklaren sein, weshalb man sich an die ordentli-

chen Gerichte zu wenden hat und nicht an ein fachmännisch geleitetes Sondergericht.

In diesem Winter noch wird die Kartellfrage in der deutschen Reichsgesetzgebung eine Rolle spielen. Es ist nur zu wünschen, daß bei einer eventuellen Neufassung des deutschen Kartellrechtes viel vom Geiste Hamburgs mit einfließen möge und wenig, ja nichts von dem zum Gesetz erhoben wird, was der diesjährige Juristentag in Salzburg gewünscht und beschlossen hat.

## Vereinheitlichung und Selbstverwaltung in der sozialen Gesetzgebung.

Über die Vereinheitlichung und Selbstverwaltung in den Einrichtungen der sozialen Gesetzgebung ist in der „Gr. Pr.“ schon wiederholt geschrieben worden. Auch der Hamburger Gewerkschaftskongreß hat dazu Stellung genommen. Unser Kollege Hermann Müller, jetzt stellvertretender Vorsitzender des ADGB., betonte als Referent zunächst, daß in der vorgelegten Entschließung nicht von den Leistungen der Sozialversicherung die Rede sei. Der Ausbau der Leistungen werde nach wie vor auch vom ADGB. dringend gefordert. Heute handele es sich aber um die Organisation der Sozialversicherung und die Vereinheitlichung der verschiedenen Versicherungsträger und um den Ausbau der Selbstverwaltung. Auch dadurch, so meine man im ADGB., werde sich eine Verbesserung der Leistungen erzielen lassen.

Was auf dem Gebiete der Organisation heute gefordert werde, sei auch nicht neu. Es sei immer auf das schädliche Nebeneinander in der Sozialversicherung verwiesen und die Vereinheitlichung gefordert worden. Diesen Wünschen habe allerdings weder der Gesetzgeber noch die Verwaltung Rechnung getragen, im Gegenteil, im letzten Jahre sei die Versicherung der Seeleute als besondere Einrichtung neu aufgebaut worden, Ersatzkassen seien neu zugelassen worden, und auf dem Gebiete der Innungskrankenkassen würden vom preußischen Wohlfahrtsministerium die unglaublichsten Gebilde zugelassen.

Wenn man von der Vereinheitlichung rede, müsse man sich zunächst klar werden, was man zusammenfassen wolle. Der Redner geht davon aus, daß man bei der Zusammenfassung die Arbeitslosenversicherung auszuschließen habe, weil hier die Ursache der Unterstützung auf wirtschaftliche Zustände zurückgeführt werden müsse, während es sich bei den sonstigen Zweigen der Sozialversicherung um körperliche Zustände der Versicherten handele. Man könne auch die Versorgung der Kriegsbeschädigten nicht gut einbeziehen, denn hier liege eine Versicherung überhaupt nicht vor, sondern lediglich eine Fürsorge des Reiches, die aus besonderen Umständen heraus erwachsen ist. Demnach seien ins Auge zu fassen: die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Invaliden- und auch die Angestelltenversicherung, wobei die letztere zurzeit auch nicht in Frage komme, weil sich der Unterschied zwischen Invaliden- und Angestelltenversicherung in einer Weise zuungunsten der Invalidenversicherung verschoben habe, daß eine Angleichung jetzt nicht möglich sei. Die Arbeiter wollten sich von den Angestellten nichts schenken lassen.

Zwischen den übrigbleibenden Zweigen der Versicherung seien gewiß die Unterschiede sehr groß, aber noch größer seien die Zusammenhänge. Die Krankenversicherung habe sich mit vorübergehenden Gesundheitsstörungen zu befassen, und deshalb seien ihre Leistungen nicht nur außerordentlich zahlreich, sondern auch immer nur vorübergehende. Um dauernde Leistungen handele es sich bei der Unfallversicherung und vielfach auch bei der Invalidenversicherung, obgleich auch dabei sehr viel vorübergehende Fälle vorkämen. Der Redner geht auf die Unterschiede zwischen Invaliden- und Unfallversicherung ein, hebt aber dann hervor, daß auch in all den Fällen, die diese beiden Versicherungszweige angehen, zunächst die Krankenversicherung in Tätigkeit zu treten habe, und daß erst von ihr aus der Fall zu einem anderen Versicherungsträger führe. Das sei in der Praxis oft nicht so, wie es wünschenswert sei. Redner führt die Zahl der Versicherungsträger und der Versicherten an. Im Jahre 1926 gab es in Deutschland 7577 Krankenkassen mit 20 258 000 Versicherten. Die Zahl der reichsgesetzlichen Unfallversicherungsträger habe 602 betragen, und 24 862 000 Personen seien bei ihnen versichert gewesen. In der Invalidenversicherung gab es 35 Versicherungsträger mit ungefähr ebensoviel Versicherten wie in der Krankenversicherung, insgesamt waren in Deutschland 8217 Versicherungsträger vorhanden, die nebeneinander arbeiteten. Der Aufbau sei auch wieder nicht einheitlich, sie seien zum Teil räumlich und zum Teil beruflich gegliedert, und zwar in allen Versicherungszweigen. Das Nebeneinander schädige nicht nur die Versicherten, es mache den ganzen Apparat auch kompliziert und teuer. Wenn durch Arbeitsgemeinschaften und neuerdings durch Richtlinien, die das Reichsar-

beitsministerium ausgearbeitet habe, die Zusammenarbeit gefördert, Benachteiligungen und Belästigungen der Versicherten vermieden werden sollten, so sei dies lediglich ein Beweis dafür, daß die Maschine nicht so arbeite, wie man es gern glauben machen wolle.

Der Redner wirft die Frage auf, wie der neuzuschaffende Versicherungsträger aussehen solle. Er lehnt es ab, einen Plan mit allen Einzelheiten vorzulegen, zumal der Kongreß nicht da sei, einen solchen Plan zu beschließen. Er denke an einen einheitlichen großen, alle Versicherungszweige einschließenden Versicherungsträger, der zu gliedern sei nach den Aufgaben, die er zu erfüllen habe, und dann nach Wirtschaftsbezirken, ähnlich wie die Arbeitslosenversicherung gegliedert sei. Das könne versicherungstechnisch keine Schwierigkeiten machen, heute hätten wir in den Berufsgenossenschaften solche Gebilde zum Teil, und wir hätten in den Ersatzkassen Krankenkassen, die sich auf das ganze Reich erstreckten. Auch die Mühen ihren Mitgliedern im Erkrankungsfalle das geben, was diese bräuchten. Das sei sicherlich manchesmal nicht so einfach, werde aber in einer gemeinschaftlichen Versicherung bei der großen Mitgliederzahl, die überall voranden sei, sich so leicht machen lassen wie bei den großen allgemeinen Ortskrankenkassen der großen Städte. Die Krankenkasse sei als der Unterbau des Versicherungsträgers ins Auge zu fassen. Der Versicherte müsse nur mit ihr zu tun haben. Was sich daneben und darüber aufbaut, sei lediglich Sache der Organisation und der Verwaltung. Das alle bedeute keine Schematisierung und öde Gleichmacherei. Es bedeute aber einen weitgehenden Ausgleich aller Risiken, und das komme besonders den unteren Schichten der arbeitenden Klasse zugute, während es allen zugute komme, wenn das Deutsche Reich mit einem dichten Netz von Heilstätten und Erholungsheimen überzogen werden könne, die allen Versicherten zur Verfügung stehen.

Der Redner geht dann zur Forderung der Selbstverwaltung über und verweist darauf, daß man in der Arbeiterversicherung unter Selbstverwaltung immer nur einen Versicherungsapparat verstanden habe, in dem der Einfluß der Versicherten überwiege. Also einen Apparat, wie ihn auch der § 161 der Reichsverfassung verspreche. Bei der Sozialversicherung handele es sich um die Angelegenheiten der Versicherten. Sie seien vom Staate zwangsweise organisiert worden, um sich in bestimmten Fällen selbst zu versorgen. Es sei selbstverständlich, daß dabei den Versicherten auch der überwiegende Einfluß in der Verwaltung eingeräumt werden müsse, ohne Rücksicht auf die Beitragsleistung der Unternehmer, da diese die von ihnen verauslagten Beiträge doch auf die Warenpreise abwälzen.

Der Redner kommt dann zur Gewerbeaufsicht, Gewerbeaufsicht und Sozialversicherung stünden weit mehr im Zusammenhang, als der flüchtige Betrachter anzunehmen geneigt sei. Wenn durch die Arbeitsaufsicht dafür gesorgt würde, daß Betriebsräume und Betriebsmittel so eingerichtet seien, daß Leben und Gesundheit der Arbeiter so wenig wie möglich gefährdet seien, so zeige das, in wie hohem Maße die Versicherungsträger an dieser Aufsicht interessiert seien. Das habe bisher ja auch dazu geführt, daß die Unfallversicherung ganz besondere Rechte bei der Arbeitsaufsicht eingeräumt bekommen hätte, und der Redner gibt auch zu, daß sich das bewährt habe. Aber es könne sich nur bewähren, bis zu einem gewissen Grade, und dieser sei überschritten. Umfang und Mannigfaltigkeit der großen Betriebe seien über das Spezialistentum der Aufsichtsorgane der Berufsgenossenschaften hinausgewachsen, und das werde immer mehr zu einem Hemmnis. Der Vorstand des ADGB. habe deshalb in dem Gesetzentwurf, den er im Februar d. J. veröffentlicht habe, und in dem die Forderung aufgestellt sei, daß die Gewerbeaufsicht aus einer Sache der Länder zu einer Sache des Reiches gemacht werde, auch den Umbau der bisher von den Berufsgenossenschaften ausgeübten Aufsicht eingeschlossen. Wenn eine Reichsgewerbeaufsicht geschaffen und auch hierbei eine Gliederung der Bezirke nach Wirtschaftsbezirken ins Auge gefaßt werde, dann lasse sich in den einzelnen Bezirken durch die Einstellung von Spezialisten und Gewerbeärzten ein Stab von Aufsichtsbeamten schaffen, der einheitlicher und prompter arbeiten werde als heute die staatliche Gewerbeaufsicht und die der Berufsgenossenschaften zusammen. Auch hier müsse allerdings ein Selbstverwaltungskörper eingeschaltet werden, bestehend aus Unternehmern und Arbeit-

tern, der für frisch pulsierendes Leben in der Gewerbeaufsicht sorge.

Die Personen, die als Vertreter der Versicherten und der Unternehmer in den verschiedenen Körperschaften der Sozialgesetzgebung mitzuarbeiten hätten, müßten benannt werden von den wirtschaftlichen Vereinigungen der Unternehmer und der Arbeiter. Das entspreche der großen Wandlung des Rechts, die sich in den letzten Jahren vollzogen habe, der Umwandlung in das kollektivistische Recht, durch das der Einzelwille zum Gesamtwillen und damit der Einfluß des einzelnen größer werde, als wenn er ihn als Person zu vertreten hätte.

Die im Anschluß an das Referat gepflogene Aussprache schloß mit Annahme einer Entschließung ab, die bereits in Nr. 37 der „Gr. Pr.“ veröffentlicht ist.

## Betriebsverbundenheit und Betriebsrisiko.

Mit der Entwicklung des kollektiven Arbeitsrechts hat das Verhältnis des Arbeiters zum Unternehmer als Arbeitgeber erhebliche Änderungen erfahren, die das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis nach verschiedenen Richtungen zweifelhaft und unklar gestalten. Es ist das ein Übelstand, der im Rechtsleben jeder Übergangsperiode von alten zu neuen Rechtsauffassungen eigen ist und erst verschwindet, wenn sich das neue Recht vollständig durchgesetzt hat. Noch sind wir nicht so weit. Umsomehr muß darauf hingedrängt werden, daß die Kodifizierung des neuen Arbeitsrechts beschleunigt wird und Rechtsverhältnisse geschaffen werden, in denen sich die Arbeiter einigermaßen zurechtfinden.

Die Grundlage des geltenden Arbeitsrechts ist noch immer der individuelle Arbeitsvertrag, d. h. das zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer persönlich vereinbarte Arbeitsverhältnis. Für die industrielle Arbeiterschaft besteht jedoch diese Grundlage vielfach nicht mehr, da sie durch die Entwicklung des Tarifwesens teils völlig beseitigt worden ist, teils eine wesentliche Einschränkung erfahren hat. Der Tarifvertrag schafft nämlich kollektives Recht und zwar in dem Umfange, in dem seine Vorschriften das Arbeitsverhältnis im einzelnen regeln. Diese Vorschriften sind unabdingbar und machen alle entgegenstehenden Vereinbarungen, soweit sie nicht für den Arbeitnehmer vorteilhafter sind, hinfällig. Der individuelle Arbeitsvertrag ist daher nur noch für diejenigen Arbeiter maßgebend, die keiner tariflichen Vereinbarung unterstehen oder für tariflich gebundene Arbeiter nur in dem Maße, als der Tarifvertrag gewisse Gebiete des Arbeitsverhältnisses nicht regelt.

Dieser Zustand ist unbefriedigend, da er bei vorkommenden Streitfällen unter für den Arbeiter anscheinend gleichen Verhältnissen zu einer verschiedenen Beurteilung führen kann. Das ruft Unklarheiten hervor, die nicht dazu beitragen, das Verständnis für die Arbeitsrechtsprechung zu fördern. Das bürgerliche Recht und mit ihm das noch geltende Arbeitsrecht betrachtet den Arbeitsvertrag als ein Schuldverhältnis, bei dem sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Gläubiger und Schuldner gegenüberstehen. Eine über diese Rechtslage hinausgehende Verbundenheit besteht nicht. Dem Arbeiter mag es einigermaßen komisch vorkommen, Gläubiger oder Schuldner des Arbeitgebers zu sein. Rechtlich besteht aber diese Fiktion. Mit dem Zustandekommen des Arbeitsvertrags wird der Arbeitnehmer Schuldner des Arbeitgebers, d. h. er schuldet ihm seine Arbeitsleistung, und der Arbeitgeber ist sein Gläubiger. Umgekehrt wird der Arbeitnehmer Gläubiger des Arbeitgebers und dieser zu seinem Schuldner insofern, als Letzterer ihm Beschäftigung und Lohn schuldet.

Jede der beiden Vertragsparteien hat also bestimmte Leistungspflichten. Werden diese von der einen oder anderen Seite nicht erfüllt, so gerät die mit ihren Leistungen rückständige Partei in Verzug und hat der anderen Partei den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Ein solcher Verzug liegt u. a. vor, wenn der Arbeiter dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft ordnungs- und vereinbarungsmäßig zur Verfügung stellt, dieser aber davon keinen Gebrauch macht. Hierbei bleibt es gleich, ob die Anwendung der Arbeitskraft dauernd oder nur vorübergehend unterbleibt. Ein Verzug liegt in jedem Falle vor, wobei es im allgemeinen unerheblich ist, welche Gründe ihn veranlassen.



Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur unterbrechungslosen Beschäftigung des Arbeiters, und wenn diese Pflicht nicht erfüllt wird, zu seiner Schadloshaltung, gründet sich darauf, daß der Arbeitgeber als Besitzer des den Arbeiter beschäftigenden Unternehmens den Arbeitsvorgang sowie die hierfür in Betracht kommenden Verhältnisse, wie Auftrags- und Rohstoffbeschaffung etc. selbstständig regelt, er fernern den Ertrag des Betriebs für sich in Anspruch nimmt, während der Arbeiter außer seinem Lohn nichts zu fordern hat. Deshalb hat auch der Arbeitgeber das Betriebsrisiko, also die sich aus der Betriebsführung wie dem Unternehmen ergebenden Nachteile, selbst zu tragen. Nur wenn ihm aus einem Grunde, den er nicht zu vertreten hat, die Beschäftigung des Arbeiters unmöglich wird, kann der Arbeiter keinen Ersatz für den entstehenden Lohnausfall beanspruchen. Der Arbeitgeber bleibt aber verpflichtet, die seinen nicht verschuldeten Verzug herbeiführenden Umständen nach Möglichkeit zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der Arbeiter Anspruch auf Ersatz des hieraus entstehenden Schadens. Will sich der Arbeitgeber einer solchen Schadensverpflichtung aus Arbeitsunterbrechungen durch Betriebsstörungen, Rohstoffmangel etc. entziehen, so steht ihm frei, mit dem Arbeiter ein Fassetzen der Arbeit zu vereinbaren, ihm zu kündigen oder, wenn die Kündigung ausgeschlossen ist, die Entlassung vorzunehmen. Sind solche Vorgänge im Tarifvertrag geregelt, so finden seine Vorschriften Anwendung.

Ob nun Betriebsstörungen und daraus folgende Arbeitsunterbrechungen ein von dem Arbeitgeber zu tragendes Betriebsrisiko darstellen, läßt sich nur von Fall zu Fall entscheiden. Nach einer vor kurzem gefällten Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts fällt das Betriebsrisiko dem Arbeitgeber allein zu, wenn es sich bei Betriebsstörungen um Ursachen handelt, die in der Einfluß- und Wirkungssphäre des Betriebes und seiner technischen Eigenart liegen. In der Regel werden hier also Ereignisse in Betracht kommen, die nicht den Bestand des Betriebes, sondern seine Führung betreffen, wie Einholung von Aufträgen, Beschaffung von Betriebsstoffen, Instandhaltung der Betriebseinrichtungen etc. Darüber hinaus wird der Arbeitgeber auch die Folgen solcher Störungen tragen müssen, die im allgemeinen oder unter den besonderen Verhältnissen des Betriebes öfters vorkommen pflegen, sofern er sie, wenn auch nicht vermeiden, so doch von vornherein in Rechnung stellen kann.

Nicht unter das Betriebsrisiko des Arbeitgebers fallen nach Auffassung des Reichsarbeitsgerichts Betriebsstörungen, bei denen es sich um Einflüsse von außen, elementarer oder politischer Natur handelt, die nicht einen einzelnen Betrieb, sondern ganze Bezirke und Berufsweige treffen. Ferner um Ereignisse, die die Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zwangsweise zur Auflösung bringen. Hierzu sind insbesondere solche Umstände zu rechnen, die nicht nur die Führung des Betriebes, sondern dessen Bestand beeinträchtigen, den Betrieb vernichten oder auf längere Zeit lahmlegen können, wie z. B. Naturereignisse oder fremde Gewalt. Gleichfalls können in Betracht kommen Betriebsstörungen, die zwar den Bestand des Betriebes nicht unmittelbar angreifen, sich aber doch in ihren Folgen so stark auswirken, daß sie diesen Bestand gefährden, insofern der Betrieb nicht in der Lage ist, die aus ihnen entstehenden wirtschaftlichen Nachteile zu ertragen.

Das Reichsarbeitsgericht hat hiernach den Rahmen für solche Fälle, wo bei Betriebsstörungen das Betriebsrisiko des Arbeitgebers ausscheidet, verhältnismäßig weit gezogen. So weit, daß die hierfür seitlang maßgebenden Vorschriften der Paragraphen 323 und 615 BGB. nicht mehr in erster Linie ausschlaggebend sind. Es begründet seine Auffassung damit, daß der zurzeit der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches für Dienstverhältnisse maßgebend gewesene individualistische Standpunkt für die heutige Zeit nicht mehr die Bedeutung beanspruchen kann, die er zu jener Zeit hatte, da inzwischen der Gedanke der sozialen Arbeits- und Betriebsgemeinschaft nicht nur in der Wissenschaft, sondern auch in der Gesetzgebung anerkannt und festgelegt worden ist. Zwar setze das Tätigwerden des einzelnen Arbeiters in einem Betriebe auch heute noch den Abschluß eines Einzelarbeitsvertrags voraus. Aber es stehe, wenigstens in größeren Betrieben, der einzelne Arbeiter dem Arbeitgeber und dem Betriebe nicht mehr als Einzelarbeiter gegenüber. Er werde vielmehr organisches Mitglied des Betriebes, indem er zunächst in die Arbeiterschaft, durch sie in eine Verbundenheit mit dem Betriebe selbst und auf die Weise mittelbar auch mit dem Arbeitgeber tritt. Damit erwache dem Arbeitnehmer eine andere Aufgabe wie früher. Die Verbundenheit des Arbeitnehmers mit dem Betriebe und untereinander bedinge, daß sie regelmäßig die Gefahr solcher Ereignisse mittreffe, bei denen das Betriebsrisiko des Arbeitgebers ausscheidet oder die auf dem Verhalten der Arbeitnehmerschaft selbst beruhe. Entsprechend seien die Folgen von den Arbeitnehmern zu tragen, auch wenn sie an den Ereignissen nicht beteiligt sind. Von dieser Auffassung ausgehend hat das Reichsarbeitsgericht

bei einem zur Betriebsstilllegung führenden Teilstreik den Anspruch der nicht streikenden Arbeiter auf Lohnfortzahlung abgewiesen.

Für die Gewerkschaften sind diese von dem Reichsarbeitsgericht für die Betriebs- und Arbeitsverbundenheit der Arbeitnehmer aufgestellten Richtlinien von großer Bedeutung. Besonders bei Lohnkämpfen können sich aus ihrer Nichtbeachtung erhebliche Nachteile ergeben. Das gleiche trifft für die Arbeiter zu, die, wenn sie eine Benachteiligung vermeiden wollen, für ein gemeinsames Vorgehen im Betriebe mehr als seither auf die Zustimmung ihrer Organisation angewiesen werden.

Mattutat.

## Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene.

Ihren diesjährigen Jahreskongreß hielt die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene im September in Dresden ab. Zu den Hauptreferaten waren fast 700 Teilnehmer erschienen, darunter 65 Vertreter und wissenschaftliche Berater der freien Gewerkschaften und viele Arbeitervertreter der Krankenkassen. Reichsarbeitsministerium, Reichsgesundheitsamt, die Wohlfahrtsministerien der Länder und das Internationale Arbeitsamt hatten Repräsentanten entsandt. Nach der Eröffnungsrede des Vorsitzenden, Geheimrat Dr. von Weinberg, brachte der Vertreter der Sächsischen Regierung, Ministerialrat Dr. Kittel, sofort eine warmherzige Note in den Beginn der Verhandlungen, indem er in seiner Begrüßungsansprache sagte, bei den vielen niederdrückenden und unerfreulichen Erscheinungen unserer Zeit sei es ein erhebendes Bewußtsein, so viele Menschen ehrlich am Schutze der Gesundheit der deutschen Arbeiter tätig zu sehen, ohne nach Lohn für ihre ehrlichen Bemühungen zu fragen.

Das erste Verhandlungsthema betraf: „Die Frauenarbeit“. Geheimrat Prof. Dr. Thiele vom Sächsischen Arbeitsministerium behandelte es in tiefdurchdachter Weise. Die Arbeitsgebiete der Frau sind seit uralter Zeit vielfacher Art gewesen, und harte Arbeit war immer darunter. Dabei war ihr Dienst am Volke als Mutter und Erzieherin nicht die leichteste ihrer Tätigkeiten. Tragisch wurde das Arbeitsleben der Frau, als wirtschaftliche Not sie zum Verdienen zwang, um die Familie mit zu ernähren oder für ihren eigenen Lebensunterhalt einzustehen. Gewerbliche Frauenarbeit ist ein großes Problem geworden. Seit 1907 hat sich die Zahl der erwerbstätigen Frauen um über 200 Proz. vermehrt. Der Redner besprach eingehend die Einwirkung der Frauenarbeit auf die Volksgesundheit, die übertriebene Arbeitsintensität durch die rationalistischen Arbeitsmethoden und die körperliche und seelische Belastung der Frau durch die Lohnarbeit.

Über die volkswirtschaftliche Seite der Frauenarbeit sprach Frau Gewerberat Dr. Elisabeth Krüger (Dresden) aus den Erfahrungen und Untersuchungen der Gewerbeaufsicht. Für die schädliche Einwirkung vieler weiblicher Lohnarbeiten auf Mutterschaft und Zeugungskraft verwies sie auf ein Beispiel: Eine Textilarbeiterin muß sich an den modernen Webmaschinen in acht Arbeitsstunden mehr als 500 mal bücken und den Leib zusammenkriechen, um den Faden aufzunehmen und in den Arbeitsgang einzuführen. Aus ihrem statistischen Material wies sie überzeugend nach, daß zum Gesundheitsschutz der erwerbstätigen Frau gesetzlich viel mehr getan werden muß als bisher.

„Frauenarbeit und Schwangerschaft“ behandelte dann Universitätsdozent Dr. Küster (Leipzig) unter Vorführung interessanter Lichtbildmaterials. Er erläuterte insbesondere die Physiologie der Schwangerschaft und die Einwirkung schwerer Arbeit auf den Zeugungsorganismus. Seine Schlussfolgerung lautete: Fortentwicklung des Schutzes der schwangeren Frau zur Erzeugung einer gesunden Nachkommenschaft.

Das vierte Referat: „Die berufstätige Frau“ erstattete Frau Marie Juchacz (Berlin). Die Zahl der lohnarbeitenden Frauen war 1907 etwas über 9 Millionen, 1925 aber bereits 11 1/2 Millionen; im Verhältnis zur weiblichen Gesamtbevölkerung Deutschlands bedeutet das eine Steigerung von 30,4 auf 54,9 Proz. Alle ideologischen Ansichten, die Frau gehöre ins Haus, müßten an diesen Tatsachen zerschellen. Die Frauenarbeit ist volkswirtschaftlich und soziologisch ein Unabwendbares geworden. Zwangsweise würde dadurch die Mission der Frau als Mutter und Kinderpflegerin zurückgedrängt. Viel mehr soziale Einrichtungen zum Schutze der arbeitenden und gebärenden Frau seien notwendig und die Frauenschutzgesetzgebung von heute dürfe sich nur als Anfang betrachten. Das Wohnungselend, die Not unserer Jugend, die Gefährdung der Säuglinge seien Tatsachen, für welche die Gesetzgebung eingesetzt und Opfer aufgebracht werden müssen.

Direktor Leifer (Siemensstadt) verbreitete sich darauf, über technische Schutzmittel und Humanerichtungen zugunsten der arbeitenden Frauen in den Betrieben. — An der Debatte beteiligten sich Ärzte und Sozialpolitiker in großer Zahl. Das gestellte Thema wurde mit großer Gründlichkeit be-

handelt und dürfte dauernder Beachtung aller berufenden Stellen sicher sein.

Der zweite Hauptpunkt der Tagesordnung hieß: „Arbeit und Sport“. So wertvolle und feingegründete Referate darüber erstattet wurden und so spannend zum Teil die Debatte darüber war, wollen wir die Berichterstattung doch der vielseitigen und stark verbreiteten Sportpresse überlassen.

Der dritte Teil der Verhandlungen war wieder kurzen Referaten über neuere wichtige Beobachtungen und Originalarbeiten auf dem Gebiete der Gewerbehygiene gewidmet. Hierbei brachten die Gewerkschafter und die Gewerkschaftsberater Brandes, Dr. Meyer-Brodnitz und Gewerbedeputierter Prof. Dr. Tekey folgende gewerbliche Krankheitserscheinungen zur erstmaligen Aussprache: Die Augengefährdung der Schweißer durch grelle Lichtstrahlen, Gesundheitsschäden in der Schuhindustrie durch die neuen Anklöpfmuscheln, Staubgefährdung der Metallschleifer, Caissonkrankheit, Vergiftungen durch Motorgase, Erfahrung mit Cianhärtemitteln, Augengefährdung bei Naharbeiten. Diese neuen Anregungen wurden dem technischen Ausschuss zu Erhebungen überwiesen. — Über die Gesundheitsschädigungen im Tiefdruckgewerbe hat der technische Ausschuss seine Arbeiten vorläufig abgeschlossen und die daran interessierte Arbeiterschaft kann nun durch mündliche Berichte am besten darüber informiert werden.

Die Tagung des Deutschen Vereins für Gewerbehygiene schloß wieder mit Vortragskursen für Arbeiter und wichtige gewerbehygienische Themen.

## Achtung! Senefelderbüsten!

Unter diesem Titel bringt die Mitgliedschaft Solinger in dieser Nummer des Verbandsorgans eine Anzeige, deren Inhalt mancher Mitgliedschaft wertvoll sein wird. Wiederholt gab es Anfragen, wo eine gute, nicht zu kleine Senefelderbüste zu beziehen sei. Diesen Wünschen konnte meistens nicht Rechnung getragen werden. Die Solinger Kollegen haben dem nun abgeholfen durch Nachbildung einer guten Büste. Diese Nachbildung soll sehr gut ausgefallen sein. Da es schade wäre, das Modell nur einmal zu verwenden und wiederholt Anfragen nach einer Senefelderbüste ergangen sind, verweisen wir alle Interessenten auf die Anzeige der Solinger Mitgliedschaft. Wie wir hören, kann von da eine gute Senefelderbüste ausschließlich Porto und Verpackung für 28,— Mark bezogen werden.

## Ortsbericht.

Frankfurt a. M. Die am 4. September 1928 im Gewerkschaftshaus zu Frankfurt a. M. tagende allgemeine Mitgliederversammlung nahm Stellung zu dem in einer vorhergegangenen Versammlung gegebenen Bericht vom Jenaer Verbandstage. Es wurde zunächst von verschiedenen Rednern auf das schärfste mißbilligt, daß den Beamten während den Ferien ein Extragehalt bewilligt wurde; da kein Kollege während seiner Ferien einen Extralohn bekommt. Es wurde angeführt, wie sich dies mit Gleichheit vereinbare, wenn man bedenkt, daß die Angestellten des Verbandes 4 Wochen Ferien bei doppeltem Gehalt haben und die Kollegen höchstens 11 Tage bei einfachem Lohn. Daß für die Folge die Gauangestellten auf einem Goutag gewählt werden sollen und nicht wie seither durch Urwahl in den Mitgliedschaften, wurde auch verurteilt. Es ist ein Eingriff in das Recht der Mitglieder, die mit dem betreffenden Angestellten ja zu tun haben. Auf diese Art und Weise wird es dazu kommen, daß auf dem nächsten Verbandstag beschlossen wird, der Vorstand ernenne die Angestellten und die Kollegen haben sie zu bezahlen. Dann können nur noch diejenigen Angestellte werden, die beim Verbandsvorstand Liebling sind. Es wurde außerordentlich bedauert, daß der auf dem Goutag in Kassel einstimmig angenommene Antrag, welcher besagte, daß der Verbandsbeirat durch je einen in Arbeit stehenden Kollegen aller Gaue erweitert wird, nicht angenommen wurde.

Mit der Beitragserhöhung kann sich die Frankfurter Mitgliedschaft unter keinen Umständen einverstanden erklären. Die Kollegen wären mit einer Beitragserhöhung einverstanden, falls sich diese in den Unterstützungssätzen wieder auswirken würde. Hauptsächlich wurde bedauert, daß für unsere Invaliden nichts geschehen sei. Es herrscht auch Befremden darüber, daß dem Verbandsvorstand ein Vertrauensvotum erteilt wurde, was er im Hinblick auf Tarif- und Lohnpolitik nicht verdient. In bezug auf den Beschluß, daß der Verbandsvorstand bei Ablehnung eines Tarifvertrages das Recht habe, weitere Maßnahmen zu ergreifen, wurde von der Versammlung verlangt, daß vonseiten des Verbandsvorstandes eine genaue Auslegung dieses Beschlusses bekanntgegeben wird.

Zusammengefaßt kann gesagt werden, daß die Mitgliedschaft Frankfurt mit dem Ergebnis des Jenaer Verbandstages nicht zufrieden ist, da er nur den Angestellten Vorteile und neue Rechte gebracht hat.

## Feuilleton.

### 100 Jahre Reclam.

Von Karl Dörr.

Es gibt tausende von Menschen, die nie Bücher lesen und keine kennen, die nichts wissen von Verlagen und Zeitungen, die aber alle schon die kleinen, schmalen, dünnen, gelben, handlichen Büchlehen gesehen und auch einmal in ihnen geblättert haben: Die Reclamhefte.

Am 1. Oktober waren es hundert Jahre, daß dieser bedeutende Verlag besteht und seine Bücher, wertvolle Werke, Glanzausgaben herausgibt, der deutsche und fremdländische Kultur vermittelte, Dichtung, Philosophie und Wissenschaft pflegte und weltberühmt wurde durch seine kulturell wichtige Sammlung der billigen und doch inhaltreichen Hefte.

Der weltberühmte Verlag Philipp Reclam jun. in Leipzig darf zu seinem Jubiläumstage beglückwünscht werden. Denn welche Summe von Wissen haben wir aus den schmalen Heften geschöpft, welche Stunden der Erholung erhalten: wie wurden uns Schiller, Goethe, Herder, Lessing, unsere Klassiker, Leipzig, Kant, Fichte, Hegel, unsere Philosophen, vertraut, bekannt, unsere Begleiter in der Tasche, auf Reisen, in Ferien und auf stillen ruhigen Wegen.

Sie begleiteten uns von der Schule bis ins späte Alter. Generationen haben sich daran gebildet und werden sich noch daran bilden. Ihr Wissen, ihre Erkenntnisse, ihre Erbauung schöpfen! — Bürgerliche Wissenschaft? Bürgerliche Dichtung? Nein, wir wissen, was Karl Marx, selbst einem Kant, einem Hegel, ja, sogar einem Schiller, einem Goethe verdankte an Kenntnissen und Erlebnissen: Sollen wir da päpstlicher sein wie der Papst?

Nicht aus dem Quell deutscher Dichtung, deutscher Philosophie, deutscher Wissenschaft trinken? Und was vermittelten uns die gelben Hefte an fremdländischer Kultur, an französischen, englischem, russischem Kulturgut. Wie lernten wir durch Reclamhefte einen Ibsen, einen Strindberg, einen Björnson, einen Jacobson, lieben, schätzen, und wie gaben sie uns Einblick in die Welt der Dichtung, in das Reich der Kultur außerhalb deutscher Grenzpfähle! Denken wir daran, wenn wir an den Verlag Reclam erinnern.

Er schuf die Bibliothek des kleinen Mannes, des Menschen, der hungrig wurde nach den Schätzen der Weltliteratur. Er gab in kleinen Heften, was die Reichen erhielten in dicken Folio-bänden, schweinsledern gebunden, schmuckverzieren. Aber der arme Arbeiter, der Angestellte, die Frau, der Jugendliche, sie alle, die gerne lasen, sich gerne weiter bildeten, aber kein Geld hatten, sich große Glanzausgaben zur leisten, keine Klassiker in Lelnen, keine Philosophen in Halbleinen, die lasen mehr aus den verkitteten, den zerdrückten, abgegriffenen Heften heraus wie der Herr Kommerzienrat aus seinen Schweinsledern und Leinwand in prunkvollen Bücherschränken. — Für diese Bibliothek des armen Mannes, des Proletariats, des Besitzlosen, danken wir dem Verlag Reclam. Gewiß, er hat noch nicht die Klassiker des Sozialismus in den kleinen Heften aufgenommen, kennt noch nicht das Werk des großen Theoretikers des wissenschaftlichen Sozialismus, Karl Marx, kennt noch nicht das Werk eines Lassalle und Bebels. Aber er hat uns die Welt der deutschen klassischen Dichtung, der Philosophen, der Wissenschaft eröffnet, und diese Kulturschätze zu kennen ist nicht nur ein Privileg der Herrschenden und Besitzenden, sondern auch der Proletariat.

Die kleinen Reclamhefte zerbrachen das Bildungsprivileg der Besitzenden und führten die Arbeiter an die Quelle des Wahren, Guten, Schönen,

jenen drei Wahrzeichen bürgerlicher Wissenschaft, Ethik und Kunst!

Die kleinen Büchlehen, die uns belehrten, uns erbaute, uns kündeten von deutscher und fremdländischer Kultur, drangen nicht nur in Millionen von Exemplaren über die Grenze Deutschlands, nach Frankreich, England, Rußland, ja nach Asien, Japan, China, sondern sie drangen noch mehr in die kleinen Büchereien der Arbeiter aller Länder, in die Werkstätten, in die Bureaus, in die Tische der Schaffenden.

So kam ein Puschkin, ein Gogol, Dostejewski, Tolstoi, ein Strindberg, Ibsen, Björnson, die alten Griechen, die Römer, die Klassiker, die Romantiker, die Welt der Dichtung, der Kunst, die Wissenschaft in den geistigen Besitz des Proletariats, der sich nur in den seltensten Fällen und unter größten Opfern, eine bescheidene Bibliothek anlegen kann, und deshalb, wissensdurstig und bildungshungrig, wie er ist, zu den kleinen, schmalen, handlichen Reclambüchlein flüchtete, die ihm das gaben, was er ersehnte: Bildung, Wissen, Erkenntnisse, Erlebnisse!

## Eine Fahrt Westerland—Cuxhaven—Hamburg.

II.

Etwas eigenartiges haben

die Fischverarbeitungsbetriebe

an sich. Sie haben sich teilweise zu Großbetrieben entwickelt. Von einem Gang durch die Betriebe ist folgendes zu berichten: Die Lagerräume der Fischgroßhändler und Fischindustriellen befinden sich unmittelbar an den Auktionshallen. In einer Kühlfischfabrik werden die Fische gereinigt, geköpft, in Drahtkörbe gelegt und mit diesen in eine Salzsole gelegt, die eine Temperatur von etwa minus 20 Celsius hat. Hier ist der Fisch in einer Stunde durchgefroren. Er wird dann mit Süßwasser glasiert, um die Verdunstung bei späterer Lagerung zu verhindern. Die Fische können sodann wie ein Stück Holz behandelt werden. Sie werden z. B. mit der Bandsäge zersägt und somit zu Filets verarbeitet. Die Gräten werden vorher herausgefräst. Die Fische oder Filets brauchen bei guter Lagerung und gutem Transport erst wieder aufzutauen, wenn sie in die Bratpfanne gelegt werden.

Die Fischkonservenfabrik der Deutschen Seefischhandels-A.-G. gliedert sich in eine Räucher-, Bräterei, Fabrikation von Konsum-Fischkonserven und eine Heringssalzerlei. Sie beschäftigt rund 500 Personen: Die Fabrik stellt zurzeit jährlich etwa 8 Millionen Dosen Fischkonserven her. Dazu kommt eine Tagesproduktion von 9000 Kisten (zu 5 Pfund) Bücklinge.

Die Seelachsconservenfabrik von Weber & Schütt stellt die sehr begehrte Fischkonserve „Seelachs in Scheiben“ her. Sie beschäftigt 120 Personen. Der Absatz dieser Ware ist ein guter. Die Cuxhavener Klippfischwerke-A.-G. verarbeiten den Kabliau, der in den nordischen Meeren teilweise in sehr großen Mengen gefangen wird, zu Dauerwaren. Gewaltige Mengen lagern in den Räumen dieser Firma. Diese Dauerware wird hauptsächlich in Portugal, Spanien, Italien und anderen Mittelmeerländern abgesetzt.

Neben diesen verschiedensten großen und kleinen Werken, die die Fische für die menschliche Nahrung verarbeiten, besteht ein Fischmehlmarkt, das die Abfälle zu Fischmehl verarbeitet, um sie Futter- und Düngezwicken dienbar zu machen. Große Eiswerke sorgen für den ungeheuren Eisbedarf der Betriebe, Handlungen und der Dampfer. Muß doch der Fisch von dem Augenblick wo er an Bord geschlachtet ist bis zum Kleinhändler auf Eis gelagert werden. Ferner sind eine Netzfabrik,

Werkstätten der verschiedensten Art und Läger für Kohlen und Bedarfsartikel vorhanden.

Es muß gesagt werden, daß die Verarbeitung der Fische in größter Sauberkeit in den Cuxhavener Betrieben vor sich geht. Jeder Besucher diese Betriebe wird es bedauern, daß die deutsche Bevölkerung so wenig Fische ißt. Der Minderverbrauch an Seefischen ist zugleich ein volkswirtschaftliches Problem. Je Kopf der deutschen Bevölkerung werden nur 8 kg Fisch verbraucht gegen 20 kg in England. Gewaltige Nahrungsmittelmengen müssen jährlich eingeführt werden, die sich vermindern ließen, wenn mehr Fischnahrung gewählt würde. Namentlich durch die in England so beliebten Fischrestaurants könnte der Fischabsatz wesentlich gesteigert werden. Ansätze zu Errichtung solcher Fischraterien sind auch in Deutschland gemacht worden, wo gut zubereiteter Fisch für billiges Geld abgegeben wird. Eine Portion für 50 Pf., wie sie uns in Cuxhaven vorgesetzt wurde, ist ein durchaus sättigendes und wohlschmeckendes Gericht.

Wir wollen unsere Schilderung nicht schließen, ohne nicht der Cuxhavener Arbeiterbewegung zu gedenken. Die Parteizeitung „Alte Liebe“ entwickelt sich in prächtiger Weise. Die sozialen Baubetriebe legen hervorragendes Zeugnis ihres Könnens ab. So bauten sie z. B. das neue Seemannshaus, ein Millionenobjekt, welches der Verkehrsband dortselbst errichtete. Das neue Gewerkschaftshaus ladet mit seinen schönen Gaststätten und Hotelbetrieb zum Verweilen ein. Dank den Freunden, die uns dort so nett betrauten!

Nach einträglichem Aufenthalt verließen wir Cuxhaven. Der Schnelldampfer „Cobra“ des Hapag Seebäderdienstes nahm uns auf, um uns nach Hamburg zu bringen. Wieder das bunteste Bild eines Bäderdampfers. Frohe Menschen, die aus der Sommerfrische kommend, ihren heimatlichen Penaten zustrebten. Auch eine Fahrt auf der Unterelbe hat ihre Reize. Das breite Silberband der Elbe wird, wenn man von seawärts kommt, schmaler und schmaler. Die Türme von Stade, Brunsbüttel, Glücksstadt usw. gleiten vorbei. Schiff um Schiff begegnet uns, um entweder nach Hamburg zu gehen oder in See zu stechen. Flaggen aller Nationen flattern im Winde. Das herrliche Blankenese liegt im Sonnenglanze da. In der Ferne grünen die Türme Hamburgs. Der Hamburger Hafen, dieses großartige Schauspiel menschlichen Schaffens, ist in Sicht. Sicher gleiten wir durch dieses Gemimmel von Schiffen, Barkassen und Kähnen hindurch. Bereits nach 3/4 stündiger Fahrt legt die „Cobra“ an den St. Pauli-Landungsbrücken an. Noch einen Blick auf das schöne Schiff und wir sind an Land. Das brausende Leben Hamburgs nimmt uns auf. Tage der Arbeit erwarteten uns. Galt es doch den Verhandlungen des Gewerkschaftskongresses beizuwohnen, um neue Anregungen für den großen Befreiungskampf der Arbeiterschaft in uns aufzunehmen. Denn nach einer solchen Fahrt hat man nur ein Interesse, nämlich allen Menschen solche Stunden der Schau und der Erholung möglich zu machen. Der Gewerkschaftskongreß hat hierzu den Weg weiter geebnet.

## Bekanntmachung.

In Nr. 38 der „Gr. Pr.“ vom 21. September d. J. erfolgte die Sperrung über die Firma *Fritz Busche*, Buch- und Offsetdruckerei in *Dortmund*. Nachdem die Firma den Tarif unterschrittlich anerkannt hat und durch Verhandlungen auch die Personalfragen geregelt sind, wird die Sperrung über die Firma hiermit aufgehoben.

Der Verbandsvorstand.

## Um- und Andruker Steindruck-Maschinenmstr.

zum baldigen Eintritt in angenehme Dauerstellung gesucht. Tüchtige Kräfte mit Erfahrungen im Druck von Zigarettenpackungen wollen ihre Bewerbungen richten an

JULIUS JAHL, MANNHEIM.

## Zinkdruckplatten in Ia Lithographie-Qualität

Ia Auswaschfinktur Zinkätzsalz D. R. P.

## Entsäuerungspulver, Schleifkugeln

sowie sämtliche Utensilien für den Zinkdruck.

Karl Meß G. m. b. H., Berlin SO 36, Wisner Straße Nr. 50

Fernspr. Mot. 12289

## ACHTUNG! Senefelder-Büsten

Bei Bedarf erbittet Anfragen

MITGLIEDSCHAFT SOLINGEN  
Hermann Strache, Vorsitzender, Solingen,  
Neustraße 57.

## MITGLIEDSCHAFT KÖLN A. RH.

Verkehrlokal: Hotelrestaurant — ein decke Tommes — Köln, Glockengasse, Ecke Hämerg.-str.

Auskunfterteiler: Lithogr. u. Steindruck: Gustav Kalker, Steindruckerei, Köln-Lindenthal, Weyertal 57.

Chemigraphie, Licht- u. Tiefdruck: Walter Koller, Chemigraph, Köln, Dreikönigenstr. 5.

Formstecher: Arnold Ammel, Formstecher, Köln, Vondelstraße 28 (Rückgeb.).